

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach  
(SPO WIN/HSAN-20222)**

**vom 28. April 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2-3, Art. 63 und Art 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - (BayRS 2210-1-1-WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO - (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20122) vom 01. August 2012 in deren jeweils gültigen Fassungen.

**§ 2**

**Studienziele und Studieninhalte**

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ baut auf einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium auf. <sup>2</sup>Der Studiengang vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um in der betrieblichen Anwendung des Wirtschaftsingenieurwesens als Expertinnen und Experten tätig zu sein. <sup>3</sup>Zudem sollen Kenntnisse zu innovativen technischen und betriebswirtschaftlichen Geschäftsmodellen und Geschäftsprozessen sowie zur digitalen Transformation in der Industrie vermittelt werden. <sup>4</sup>Die zur Durchführung komplexer Anwendungsprojekte erforderlichen Kenntnisse sollen im Rahmen eines Praxisprojekts und einer Masterarbeit erworben werden.
- (2) <sup>1</sup>Die beruflichen Einsatzgebiete der Absolventen umfassen dabei Tätigkeiten im Bereich der technischen und betriebswirtschaftlichen Projektleitung in der Industrie. <sup>2</sup>Ziel des Studiums ist es, Führungskräfte, Projektleiter, Abteilungsleiter und weitere Berufsgruppen mit spezialisierter fachlicher und praxisnaher Qualifikation auszubilden und die Fähigkeit zur Informations- und Wissensvermittlung auf der Basis aktueller Technologien des Bereichs Wirtschaftsingenieurwesen zu vermitteln.

**§ 3**

**Studiengangprofil**

<sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang. <sup>2</sup>Er weist ein anwendungsorientiertes Profil auf, welches auf die aktuellen Entwicklungen im Ingenieur- bzw. Wirtschaftsingenieurwesen ausgerichtet ist. <sup>3</sup>Der Studiengang führt zum Abschluss „Master of Engineering“.

**§ 4**

**Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung zum Studium**

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind:

1. <sup>1</sup>Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang oder ein gleichwertiger

in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte umfasst. <sup>2</sup>Als einschlägige Studiengänge gelten ingenieurwissenschaftliche Studiengänge wie z. B. Wirtschaftsingenieurwesen, Elektrotechnik, Maschinenbau, Kunststofftechnik sowie (Wirtschafts-)Informatik. <sup>3</sup>Bewerber aus nicht einschlägigen Studiengängen können gegebenenfalls auf Antrag zugelassen werden. <sup>4</sup>Hierzu sind allerdings vor Aufnahme des Studiums technische Grundlagenfächer aus bestehenden Studiengängen der Hochschule für angewandte Wissenschaften erfolgreich zu belegen. <sup>5</sup>Dies wird individuell durch die Prüfungskommission für den Einzelfall festgelegt. <sup>6</sup>Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.

2. Der Nachweis einer besonderen Qualifikation ist zu erbringen durch einen Abschluss nach Nr. 1 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,2 oder besser.
  3. <sup>1</sup>Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 30 Zeitstunden entspricht. <sup>2</sup>Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS-Punkte anerkannt. <sup>3</sup>Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS-Punkten anerkannt, soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach entsprechen.
  4. Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:  

$$N = 1 + 3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$
 N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)  
 P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note  
 P<sub>max</sub> = oberer Eckwert (bestmögliche Punktzahl / Note)  
 P<sub>min</sub> = unterer Eckwert  
 N = 1,0 (für P > P<sub>max</sub>)
  5. <sup>1</sup>Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach und gemäß den Prüfungsordnungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. <sup>2</sup>Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Nachweise der fehlenden ECTS-Punkte innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden (Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG), ansonsten erlischt die Immatrikulation.
  6. Bewerber oder Bewerberinnen für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, haben bis zum 30. September für das Wintersemester und bis zum 14. März für das Sommersemester eine amtliche Bescheinigung der bisherigen Hochschule einzureichen, die den erfolgreichen Abschluss und den Notendurchschnitt mit den erbrachten ECTS-Punkten des bisherigen Studiums ausweist.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

## § 5 Antragstellung

- (1) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Masterstudiums ist zum Wintersemester sowie zum Sommersemester möglich. <sup>2</sup>Der Bewerbungszeitraum ist der Homepage der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach zu entnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Bewerbung ist nur online über die Internetseiten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach möglich. <sup>2</sup>Der Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch ist in der Satzung über das Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach geregelt.

## § 6

### Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ wird als Vollzeitstudium angeboten. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester mit einem Gesamtvolumen von 90 ECTS-Punkten.
- (2) <sup>1</sup>Alternativ kann der Masterstudiengang auch in Teilzeit durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit umfasst in diesem Fall sechs Semester, wobei die wöchentliche Arbeitsbelastung gegenüber dem Vollzeitstudium etwa halbiert ist. <sup>3</sup>Das Teilzeitstudium muss bereits bei der Bewerbung beantragt werden. Ein Wechsel ist einmal möglich.

## § 7

### Module und Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. <sup>2</sup>Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>5</sup>Die Pflichtmodule, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen sowie die ECTS-Punkte sind in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.

## § 8

### Studienplan und Modulhandbuch

(1) <sup>1</sup>Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) <sup>1</sup>Der Studienplan enthält insbesondere hinreichende bestimmte Angaben über

1. die angebotenen Pflichtmodule und das Wahlpflichtmodul und die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester;
2. Prüfungsart und -umfang;
3. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen;
4. Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen, sowie diese nicht Deutsch sind;
5. den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule.

<sup>2</sup>Das Modulhandbuch beschreibt die einzelnen Module des Studiengangs und soll den Studierenden zuverlässige Informationen über die Studieninhalte und -anforderungen sowie die vermittelten Kompetenzen bereitstellen. <sup>3</sup>Es enthält hinreichend bestimmte Angaben zu

1. Arbeitsaufwand (Workload) und Aufteilung (Kontaktzeit und Selbststudium);
2. der bzw. dem Modulverantwortlichen;
3. Lehrinhalte und Lernziele des Moduls, d. h. Kenntnisse, Fertigkeiten, die die Studierenden nach Abschluss des Moduls erworben haben sollen;
4. Lehr- und Lernformen
5. Prüfungsart, -dauer und -umfang, ggf. Gewichtung
6. Leistungspunkte und Benotung.

(3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Module bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

### Prüfungskommission

Für den Studiengang wird nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen eine Prüfungskommission gebildet.

## **§ 10 Anrechnung / Anerkennung von erworbenen Kompetenzen**

<sup>1</sup>Die Anrechnung / Anerkennung von Kompetenzen erfolgt nur auf Antrag. <sup>2</sup>Der Antrag muss formgerecht mit den Formularen der Hochschule Ansbach erfolgen und ist fristgerecht spätestens bis zum Ende des ersten Studiensemesters zu stellen. <sup>3</sup>Diese Frist gilt ausschließlich für Anrechnungen / Anerkennungen von Kompetenzen, die vor der Immatrikulation erworben wurden.

## **§ 11 Masterarbeit**

- (1) Durch die Masterarbeit sollen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus dem wirtschaftlich-technischen Bereich systematisch und wissenschaftlich zu bearbeiten und praxisorientiert zu lösen.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 50 ECTS-Punkte des Masterstudiums erbracht wurden.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird von einer hauptamtlichen Professorin oder von einem hauptamtlichen Professor der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach ausgegeben. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) Die Frist von der Ausgabe der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

## **§ 12 Prüfungsgesamtnote**

Die Gewichtung der Noten der Module zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den in der Anlage 1 festgelegten ECTS-Punkten der Module.

## **§ 13 Akademischer Grad**

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: M.Eng., verliehen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt erstmalig am 01. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 27. April 2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 28. April 2022

Ansbach, den 28. April 2022

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein  
Präsident

Diese Satzung wurde am 28. April 2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. April 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. April 2022.

**Anlage 1: Übersicht über die Module im Masterstudiengang "Wirtschaftsingenieurwesen" an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO WIN/HSAN-20222)**

Semester	Modul-Nr.	Module	ECTS-Punkte	SWS	Lehrform	Prüfungsleistungen	
						Art	Dauer
1	1	Prädiktionsmethoden in der industriellen Anwendung	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
1	2	Smart Material Sciences	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
1	3	Smart Machines	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
1	4	Entwicklungsstrategien und Faserverbundkunststoffe	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
1	5	Wahlpflichtmodul Wirtschaft	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
1	6	Agiles und klassisches Projektmanagement	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
2	7	Anwendung von Datenbanksystemen	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
2	8	Bionik & Additive Manufacturing	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
2	9	Digitale Transformation in der Industrie	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
2	10	Innovationsmanagement	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
2	11	Teamorientierte Projektarbeit	10	8		PA	20-40 Seiten
3	12	Masterarbeit	30			MA	60 Seiten

PA Projektarbeit  
schrLN schriftlicher Leistungsnachweis  
mdlLN mündlicher Leistungsnachweis  
MA Masterarbeit  
Ü Übung  
SU Seminaristischer Unterricht  
/ oder  
Min. Minuten

SPO WIN/HSAN-20222